

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 32** **München, den 29. Dezember** **1993**

---

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1993	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung</b> 1102-1-S	1042
23. 12. 1993	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens</b> ..... 200-25-I	1045

---

1102-1-S

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Vom 23. Dezember 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), geändert durch Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglieder der Staatsregierung gegen Vergütung weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben oder Vorträge halten. <sup>2</sup>Sie sollen kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. <sup>3</sup>Die Staatsregierung kann Ausnahmen zulassen.“

2. Art. 3b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für Nebentätigkeiten gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 2, für entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen sowie für Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungsstiftung zu gleichen Teilen abzuführen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Honorare aus schriftstellerischer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis. <sup>3</sup>Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Staatsregierung in voller Höhe. <sup>4</sup>Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.“

3. Dem Art. 3b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend, solange eine bei Beendigung des Amtsverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus andauert. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Fälle einer wiederholten Bestellung, Verlängerung der Amtszeit oder Wiederwahl.“

4. Dem Art. 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Tätigkeiten und Aufgaben, die von einem ehemaligen Ministerpräsidenten im Zu-

sammenhang mit seinem früheren Amtsverhältnis als Ministerpräsident wahrgenommen werden, können Einrichtungen und Personal zur Verfügung gestellt und Ersatz für Aufwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden; dies gilt längstens für die Dauer von bis zu vier Jahren nach dem Ende des Amtsverhältnisses.“

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„in Fällen des § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Unterschied zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags insoweit gewährt, als der dem Ehegatten zustehende Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung hinter dem vollen Unterschiedsbetrag zurückbleibt.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Erhält ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zustehen, eine Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, gilt § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß. <sup>2</sup>Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes findet sinngemäß Anwendung.“

6. Art. 11 wird aufgehoben.

7. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs.“

8. In Art. 14 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „50.“ durch „55.“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das Ruhegehalt beträgt mindestens 29 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von vier Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,5 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v.H. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der gesamten Amtszeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des

Nenners 365 auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. <sup>3</sup>Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ruhegehaltfähige Amtsbezüge im Sinn des Absatzes 3 sind das Amtsgehalt, die Wohnungsentschädigung in Höhe des Ortszuschlags bis zur Stufe 2 sowie ruhegehaltfähige Zulagen.

(5) § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

10. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung ist mindestens ein Ruhegehalt in Höhe von 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zugrunde zu legen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. Es wird folgender Art. 16a eingefügt:

„Art. 16a

(1) <sup>1</sup>Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Staatsregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache der Amtsbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung. <sup>3</sup>Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhalten hat.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach Art. 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) <sup>1</sup>Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt, entfallen Leistungen nach den für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlaß des Todes. <sup>2</sup>§ 17 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.“

12. In Art. 17 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Flugunfallentschädigung“ durch die Worte „einmaligen Unfallentschädigung“ ersetzt.

13. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird ein Beamter oder Richter des Bundes oder eines anderen Landes zum Mitglied der Staatsregierung gewählt oder berufen, so steht ihm und seinen Hinterbliebenen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 ein Anspruch auf Versorgung gegen den Freistaat Bayern zu.“

14. Art. 21 Abs. 2 wird aufgehoben.

15. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht einem Mitglied der Staatsregierung oder einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Regierung ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden die Amtsbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt oder der Ehrensold aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen sowie auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, denen Hinterbliebenenversorgung zusteht, entsprechend Anwendung.“

- c) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung und seine Hinterbliebenen gelten die §§ 55 und 56 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der zu § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Erzielt ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung, das Übergangsgeld bezieht, Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinn des § 53a Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhält es daneben das Übergangsgeld nur bis zum Erreichen des Betrags der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. <sup>2</sup>§ 53a Abs. 5 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Für ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung gilt § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften tritt Art. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes;
2. von dem Ruhegehalt nach Art. 15 Abs. 2 ist mindestens ein Betrag in Höhe von 29 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge zu belassen.“

16. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 1993 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sowie der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung regeln sich nach dem bis zum 30. Juni 1993 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Art. 3b Abs. 3, Art. 8 Abs. 5 und Art. 22 Abs. 5 finden Anwendung; Art. 22 Abs. 5 gilt nicht, solange eine am 30. Juni 1993 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung andauert.
2. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das nach dem 30. Juni 1993 verstorben ist, regeln sich nach den ab 1. Juli 1993 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. Art. 22 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) Besteht ein Amtsverhältnis über den 30. Juni 1993 hinaus fort und hat zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der Staatsregierung insgesamt mindestens zwei Jahre bestanden, so wird Art. 15 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung bis zum 30. Juni 1993 der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zugrunde gelegt.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung nach dem 30. Juni 1993 erneut Mitglied der Staatsregierung, bleibt der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.

(4) Art. 13 § 2 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften findet bei den am 31. Dezember 1989 vorhandenen ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Worlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1993

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

200-25-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens

Vom 23. Dezember 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens (BayRS 200-25-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft“.

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 1

<sup>1</sup>Das Bauwesen und das Wohnungswesen gehören zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern. <sup>2</sup>Die Wasserwirtschaft einschließlich Wasserbau gehört zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.“.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bauwesens“ die Worte „im Sinn von Art. 1 Satz 1“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bereich Wasserwirtschaft einschließlich Wasserbau obliegt dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>In der Mittelstufe werden die Aufgaben nach Absatz 1 von den Regierungen wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Staatsregierung bestimmt in der Verordnung nach Art. 5, von welchem Zeitpunkt an Satz 1 auch auf die staatlichen und die vom Bund übertragenen Bauaufgaben auf dem Gebiet der Finanzverwaltung Anwendung findet.“.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „staatlichen Aufgaben des Bauwesens“ durch die Worte „Aufgaben nach Absatz 1“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 4 eingefügt:

#### „Art. 4

Die Zuständigkeit für Personalentscheidungen über die Beamten der Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen sowie der Technischen Vorprüfstellen und für die Ausübung der Dienstaufsicht durch die Oberfinanzdirektionen über Baubehörden der Unterstufe im Bereich der Bauaufgaben auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der übertragenen Bundesaufgaben wird durch gemeinsame Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen geregelt.“.

5. In Art. 5 werden die Worte „und das Wohnungswesen“ durch „ , Wohnungswesen und die Wasserwirtschaft“ ersetzt.

6. Art. 6 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 6

Die zur Durchführung der Aufgaben nach Art. 1 Satz 1 erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern, die zur Durchführung der Aufgaben nach Art. 1 Satz 2 erforderlichen Bestimmungen das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, jeweils im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien.“.

### § 2

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 1993 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten jedoch § 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 mit Wirkung vom 4. November 1993 in Kraft.

### § 3

#### Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Dezember 1993

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134